

5/SN-350/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (01) 531 15/2375
Fax (01) 531 15/2616
DVR: 0000019

GZ 602.564/0-V/A/5/99

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über den Wirkungsbereich der
veterinärmedizinischen Bundesanstalten;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

3. Mai 1999
Für den Bundeskanzler:
DOSSI

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BUNDESKANZLERAMT
GZ 602.564/0-V/A/5/99

DIENSTZETTEL

An die
Sektion VI

Radetzkystraße 2
A-1031 Wien

SachbearbeiterIn
Hr. Mag. Gruber

Klappe/Dw
4264

Ihre GZ/vom
30.511/2-VI/10/99
8. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird;
Entwurf einer Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten;
Begutachtung

Zu dem mit oz. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die veterinärmedizinischen Bundesanstalten geändert wird:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz):

Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen (vgl. Pkt. 1 der Legistischen Richtlinien 1990). § 3 Abs. 2 zweiter Satz könnte daher wie folgt lauten:

„Arbeiten mit dem Erreger der Maul- und Klauenseuche dürfen jedoch bis zur Errichtung und Inbetriebnahme geeigneter Einrichtungen dieser Bundesanstalt von deren Außenstelle in Wien-Hetzendorf durchgeführt werden.“

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 3 und 4):

In § 11 Abs. 3 hat es „Inkrafttreten“ zu lauten.

In § 11 Abs. 4 hat es zu lauten:

„§ 1, § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx treten mit xxxxxxx in Kraft.“

Zu den Erläuterungen:

Die Erläuterungen wären in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ zu gliedern.

II. Zum Entwurf einer Verordnung über den Wirkungsbereich der veterinärmedizinischen Bundesanstalten:Zu § 2 Z 9, § 3 Z 4:

Gemäß § 2 Z 9, § 3 Z 4 wird auf die „einschlägigen Vorschriften der EU“ verwiesen, was nicht dem Gebot der Klarheit der Verweisung vor dem Hintergrund des Art. 18 B-VG entspricht. Weiters ist dazu festzuhalten, daß es wohl keine veterinärrechtlichen Vorschriften „der EU“, sondern nur solche der „EG“ gibt.

Zu den Erläuterungen:

Auch die Erläuterungen zum Verordnungsentwurf wären in einen „Allgemeinen Teil“ und einen „Besonderen Teil“ zu gliedern. Den Erläuterungen zum Verordnungsentwurf ist ein Vorblatt anzuschließen (vgl. die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80 und vom 11. Februar 1981, GZ 600.824/1-V/2/81). In diesem Vorblatt sind neben einer kurzen überblicksmäßigen Information über den Regelungsinhalt des Entwurfes entsprechende Angaben hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 2 BHG anzuführen.

Weiters sind im Vorblatt Angaben über die EU-Konformität des Verordnungsentwurfes anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

3. Mai 1999
DOSSI

Ed. R. d. A.
